



Elblandmakler e. V.
Leipziger Straße 40, 01662 Meißen
☎ 03521/41020 ☎ 03521/410299

E-Mail: info@elblandmakler.de
Internet: www.elblandmakler.de

S A T Z U N G

des Elblandmakler e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2018

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elblandmakler e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Meißen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden, Registergericht, unter dem Aktenzeichen VR 886 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die unternehmerischen Interessen der Immobilien-, Versicherungs- und Finanzmakler bzw. –dienstleister sowie von Bauträgern, Hausbaufirmen, Gebäude- und Wohnungsverwaltern, Energieberatern, Architekten, Gutachtern und Rechtsanwälten des Landkreises Meißen und Umgebung zu bündeln, dadurch nach außen speziell Marktpositionen zu stärken und Impulse für die Territorialentwicklung zu geben.
2. Der Verein hilft, die Zusammenarbeit der Immobilien-, Versicherungs- und Finanzmakler sowie von Bauträgern, Hausbaufirmen, Gebäude- und Wohnungsverwaltern, Energieberatern, Architekten, Gutachtern, Steuerberatern, EDV-Dienstleistern und Rechtsanwälten des Landkreises Meißen und Umgebung zu entwickeln, den objektsuchenden und veräußernden Kunden ein breiteres Spektrum an Leistungen zu bieten und damit die Wirtschaftskraft jedes einzelnen Mitgliedes zu fördern.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere:

- a) die fachliche und rechtliche Weiterbildung seiner Mitglieder;
 - b) die Vermittlung von Immobilien, Bauland, Hausbaufirmen und Objektfinanzierungen sowie Kapitalanlagen, auch im Rahmen von Gemeinschaftsgeschäften;
 - c) die Vermittlung rechtlicher und steuerlicher Beratung und/oder Vertretung bei Immobilien, Kaufverträgen sowie im Wohnungseigentum- und Mietrecht;
 - d) die Vermittlung von Architektenleistungen für den individuellen Ein- und Mehrfamilienhausbau sowie Projektentwicklungen;
 - e) die Vermittlung professioneller Haus- und Wohnungsverwaltung sowie von Wertgutachten für Immobilien durch öffentlich bestellte und freie Wertgutachter;
 - f) Hilfe bei der Energiepasserstellung;
 - g) Hilfe bei der Vermittlung von Versicherungen rund um das Bauen inklusive dem Versicherungsschutz für Immobilien, Rahmenverträge für größere Immobilienanlagen, Mietausfall- und Vermieterrechtsschutzversicherungen sowie individuell zugeschnittener Baufinanzierungen.
4. Der Verein kann darüber hinaus Dienstleistungen vermitteln und anbieten, die den Vereinszweck erfüllen. Er strebt eine enge Zusammenarbeit aller mit Immobilienfragen befasster Organisationen, Institutionen sowie den zuständigen örtlichen und überörtlichen Behörden an.
5. Der Verein steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen, die geschäftsmäßig Immobilien erwerben, verkaufen, verwalten, bebauen oder bewerten.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihre Bereitschaft erklärt, die Zwecke und Ziele des Vereins (vgl. § 2 der Satzung) zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der positiven Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken, den Vereinszweck durch Eigeninitiative zu fördern und die Wortbildmarke „ElblandMakler“, registriert beim Deutschen Patent- und Markenamt unter Nr. 302014024557 auf allen Geschäftspapieren und sonstigen Werbeträgern (offline und online) zu benutzen.
2. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an seinen Rechtsnachfolger (z. B. Erben) übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Das schließt die Form der Übertragung ein.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern,

- b) die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie der satzungsmäßigen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten,
- c) ihre Beiträge an den Verein zu zahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, d. h. Kündigung, oder dem Ausschluss.
2. Im Fall des Todes endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Versterbens.
3. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und an den Vorstand des Vereins adressiert sein. Der Zugang der Erklärung beim Vorstand ist für die Wahrung der Kündigungsfrist maßgeblich.
4. Ein Mitglied, das gegen den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen, die Satzung oder die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung grob verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes, welcher der einfachen Mehrheit bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch, wenn andere wichtige Gründe in der Person oder im Verhalten des betreffenden Mitgliedes vorliegen.

Wichtige Gründe sind insbesondere,

- a) wenn trotz Mahnung der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht gezahlt wird,
 - b) wenn über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder der entsprechende Antrag mangels Masse zurückgewiesen wird.
5. Dem betreffenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes über seinen Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt werden.

Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu leisten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie werden in einer Beitragsordnung des Vereins niedergelegt.
3. Bei Aufnahme in den Verein als Mitglied während des Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Kündigung bzw. Austritt oder Ausschluss während des Geschäftsjahres werden Mitgliedsbeiträge weder ganz noch anteilig erstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 4 x jährlich einberufen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen. Ziffer 2./Satz 2 gilt entsprechend.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand selbst einberufen werden, ebenfalls unter Wahrung einer Frist von vier Wochen, wenn der Vorstand sie für dringend notwendig erachtet. Für die Form der Einladung gilt auch in diesem Fall Ziffer 2./Satz 2 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung zur Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Bestellung von Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und auch Personen sein können, die nicht Mitglieder des Vereins sind,
 - g) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes,
 - h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

- i) Satzungsänderungen und
 - j) die Auflösung des Vereins.
6. Der Vorstandsvorsitzende oder im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Durch die Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
 7. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Zur Ausübung des Antrags- und Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nur einen Bevollmächtigten benennen.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 9. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 10. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl/Beschlussfassung wünscht, muss diesem Ansinnen entsprochen werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - a) die Namen der Anwesenden, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die Tagesordnung und die Anträge,
 - c) die Ergebnisse der Abstimmung und den präzisen Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie

d) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen.

- 12.** Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bei Beschlüssen, die, in welcher Art auch immer, seine persönlichen wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren.

Ferner hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer eigenen Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere Mitglieder als Bevollmächtigter ausüben. Das gilt gleichermaßen für Beschlussfassungen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber dem Mitglied betreffen.

§ 9

Vorstand

- 1.** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB, d. h. nur sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.** Rechtsverbindlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Stellvertreter jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur in dringenden Fällen oder bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden den Verein vertritt.
- 3.** Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gegen Nachweis ist zulässig.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist pro Geschäftsjahr und Mitglied des Vorstandes begrenzt auf die gesetzliche Tätigkeitsvergütung, nach der Organmitglieder dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften (vgl. derzeit § 31 a Abs. 1 BGB).

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, welches Mitglied des gewählten Vorstandes das Amt des Vorstandsvorsitzenden und das Amt des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ausübt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
10. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (vgl. § 5 der Satzung) endet auch das Amt als Vorstand.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - a) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie deren Einberufung,

- b) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

 - d) die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung,

 - e) das Kontroll-, Berichts- und Rechnungswesen inklusive Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses,

 - f) die Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins,

 - g) das Recht zur Führung von Bankkonten des Vereins.
- 12.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform einberufen werden.
- 13.** Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 14.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt.
- 15.** Soweit das Gesetz oder die Vereinssatzung keine anderen Regelungen beinhaltet, entscheidet bei der Beschlussfassung des Vorstandes die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 16.** Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Abfassung der Niederschrift obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Die Niederschrift muss Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse wiedergeben.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Die Beschlussfassung hierüber bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Vorschläge zur Satzungsänderung, der Zweckänderung oder zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zuzuleiten.
3. Im Fall der wirksamen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins wird dessen Liquidation vom Vorstand durchgeführt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, andere Liquidatoren zu bestellen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen, Region Mitte-Ost e.V., Ferdinand-Lasalle-Str. 15, 04109 Leipzig.
5. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, welche vom zuständigen Registergericht verlangt werden, setzt der Vorstand in eigener Tätigkeit um. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.

§ 11

Inkrafttreten und Überleitung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 27.09.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden in Kraft.
2. Bis dahin gilt die Vereinssatzung in der alten Fassung vom 31.03.2011.